

# Eignungsprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule für Musik Detmold

Vom 14.07.2021 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 15.11.2023.

Gem. § 2 Abs. 4, § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule für Musik Detmold die folgende Satzung beschlossen:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Eignungsprüfungsverfahren.....	1
§ 3	Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren.....	2
§ 4	Eignungsprüfungen.....	3
§ 5	Anerkennung vorheriger Eignungsprüfungs-Ergebnisse.....	3
§ 6	Prüfungsausschuss.....	3
§ 7	Eignungsprüfungskommissionen.....	4
§ 8	Niederschrift.....	4
§ 9	Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung.....	5
§ 10	Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung.....	5
§ 11	Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium.....	5
§ 12	Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 13	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	6

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Bewerbung und Eignungsprüfung für alle Master-Studiengänge der Hochschule für Musik Detmold mit Ausnahme der Studiengänge Master of Education im Lehramt Musik, Master of Music Klangregie, Master of Music Musikregie, Master of Science Music Acoustics.

## § 2 Eignungsprüfungsverfahren

(1) Ziel des Eignungsprüfungsverfahrens ist es festzustellen, ob der\*die Studienbewerber\*in die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche künstlerische und studiengangsspezifische Eignung beziehungsweise besondere künstlerische Begabung besitzt.

(2) Es werden in der Regel zweimal jährlich Eignungsprüfungen durchgeführt. Einzelne Studiengänge oder Fachrichtungen können – auch temporär – die Durchführung einer

Eignungsprüfung auf einmal pro Jahr beschränken oder entfallen lassen. Die Entscheidung trifft das Rektorat nach Absprache mit dem\*der zuständigen Dekan\*in.

(3) Die Bewerbungsfristen zum Eignungsprüfungsverfahren werden auf der Internetseite der Hochschule bekannt gegeben.

(4) In einzelnen Studiengängen oder Fachrichtungen kann die Durchführung einer Vorauswahl vorgesehen werden. Die grundsätzliche Entscheidung trifft das Rektorat nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich. Die Bestimmungen zu der jeweiligen Vorauswahl werden durch die jeweilige Fachgruppe festgelegt und sind im Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung enthalten.

(5) Die Vorauswahl kann in Form von einzureichenden Videos, Tonträgern, Kompositionen, Regie-Konzepten und anderen geeigneten Leistungsnachweisen durchgeführt werden. Bei Verfahren mit einer Vorauswahl erfolgt die Einladung zu den Präsenzteilen des Eignungsprüfungsverfahrens nur dann, wenn eine entsprechende künstlerische bzw. studiengangsspezifische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(6) Die Präsenzteile des Eignungsprüfungsverfahrens finden, gegebenenfalls nach der Vorauswahl, auf Einladung statt. In begründeten Einzelfällen können sie online durchgeführt werden. Die Prüfung des Einzelfalls obliegt der Verwaltung. Die Regelungen der Hochschul-Digitalverordnung sind zu berücksichtigen. Über das weitere Verfahren entscheidet die Prüfungskommission in Absprache mit der Verwaltung bzw. mit dem Prorektor Studium und Lehre. Die festgestellte Eignung hat in den künstlerischen instrumentalen und vokalen Hauptfächern beziehungsweise in allen Hauptfachanteilen nur Gültigkeit für das darauffolgende Semester. In anderen Prüfungsteilen behält die festgestellte Eignung ein Jahr Gültigkeit. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren ist gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben und Gebühren an der Hochschule für Musik Detmold vom 18. Oktober 2011 in aktueller Fassung gebührenpflichtig.

(8) Die Pflicht zur Zahlung einer Auswahlgebühr entsteht mit der digitalen Bewerbung. Eine Rückzahlung der Auswahlgebühr ist sowohl bei Rücknahme der Bewerbung als auch bei Ausschluss vom Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen.

(9) Die fachspezifischen Anforderungen für das jeweilige Eignungsprüfungsverfahren einschließlich der gegebenenfalls entsprechenden Vorauswahl sind dem Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung zu entnehmen.

(10) Eignungsprüfungen nach dieser Ordnung können in der Regel einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine separate Wiederholung der Vorauswahl ist im laufenden Eignungsprüfungsverfahren nicht möglich.

(11) Bei Bewerbungen im Rahmen des Erasmus-/Sokrates-Programms und bei Austauschstudierenden von Hochschulen, mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen, ist eine fachliche Einschätzung an Stelle der Eignungsprüfung vorzunehmen.

### **§ 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren**

(1) Die Bewerbung zur Eignungsprüfung erfolgt ausschließlich über die digitale Bewerbungsplattform der Hochschule. Die Bewerbung ist fristgerecht bis zur jeweiligen

Ausschlussfrist einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Die folgenden Unterlagen sind im Bewerbungsportal hochzuladen:

1. Tabellarischer Lebenslauf (in deutscher Sprache)
2. Nachweis eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses, auf das der Masterstudiengang aufbaut, sowie weiterer vorhandener Studienabschlüsse; wird kein Nachweis eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses vorgelegt, kann gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG die Zulassung zum Studium aufgrund besonderer künstlerischer Begabung erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Eignungsprüfung zur Feststellung der besonderen Begabung gemäß § 10 dieser Ordnung.
3. Sprachnachweis bei internationalen Bewerber\*innen nach Maßgabe der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Detmold in aktueller Fassung
4. Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises
5. Programmliste der Werke, die für die Eignungsprüfung vorbereitet werden
6. Gegebenenfalls weitere studiengangsspezifische Unterlagen gemäß des Anhangs dieser Ordnung in aktueller Fassung

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gelöscht.

#### **§ 4 Eignungsprüfungen**

(1) Die fachspezifischen Prüfungsteile sowie die inhaltlichen Anforderungen sind im Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung geregelt.

(2) Die Eignungsprüfung ist in der Regel nicht-öffentlich.

#### **§ 5 Anerkennung vorheriger Eignungsprüfungs-Ergebnisse**

(1) Die Ergebnisse von Eignungsprüfungen an anderen Musikhochschulen des Bologna-Raums können in den Pflichtfächern bei fachlich vergleichbaren Ausbildungsgängen und Anforderungen nur auf vorherigen Antrag und den entsprechenden Nachweisen anerkannt werden. Ein formloser Antrag ist der digitalen Bewerbung beizufügen.

(2) Die Entscheidung über eine Anerkennung von Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule einen Prüfungsausschuss. Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist der\*die Rektor\*in der Hochschule oder eine von ihm\*ihr benannte Vertretung; weitere Mitglieder sind der\*die Dekan\*innen, die Leitung der Abteilung Studierendenservice und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, es wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) entsandt. Eine erneute Entsendung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Termine für die Durchführung der Eignungsprüfungen, bestellt die Prüfungskommissionen beziehungsweise die Prüfenden und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist

zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem\*der Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des\*der Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied hat bei künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder Anrechnungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer\*innen kein Stimmrecht. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den\*die Vorsitzende\*n übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die Regelfälle werden durch den Prüfungsausschuss definiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind von dem\*der Vorsitzenden zu Beginn der Übernahme ihrer Aufgabe als Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7 Eignungsprüfungskommissionen**

(1) Die Eignungsprüfungskommission für das künstlerische Hauptfach beziehungsweise Hauptinstrument besteht in der Regel aus drei – in Ausnahmefällen mindestens jedoch aus zwei – Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt.

(2) Die Kommission zur Feststellung der Eignung im instrumentalen Pflichtfach beziehungsweise Nebenfach/Begleitfach besteht aus zwei Vertreter\*innen des jeweiligen Fachs.

(3) Die Kommission berät und entscheidet über die Zuerkennung beziehungsweise Nichtzuerkennung der künstlerischen Eignung beziehungsweise der besonderen künstlerischen Begabung in ihrem jeweiligen Fach.

## **§ 8 Niederschrift**

(1) Über alle einzelnen Teile der Eignungsprüfung ist von der jeweiligen Kommission eine elektronische Niederschrift zu fertigen. Sie enthält:

- a) Tag und Zeit der Eignungsprüfung,
- b) die Namen der Mitglieder der Kommission,
- c) den Namen des\*der Studienbewerber(s)\*in,
- d) die Dauer der Eignungsprüfung sowie die Themen und Inhalte,
- e) das Bewertungsergebnis und im Falle negativer Beurteilung dessen Begründung sowie
- f) gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von dem\*der Vorsitzenden sowie allen anderen Kommissionsmitgliedern zu bestätigen.

## **§ 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung**

(1) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Punkten, wobei die Höchstpunktzahl 25 beträgt. Setzt sich eine Punktzahl aus unterschiedlichen Voten der Kommissionsmitglieder zusammen, errechnet sich das Ergebnis aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktabgaben. Dabei wird die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Eine Eignung im Hauptfach wird ausgesprochen, wenn im Hauptfach beziehungsweise in allen Hauptfachanteilen mindestens die Punktzahl 18 erreicht wurde. Wenn diese Punktzahl nicht erreicht wurde, ist die Weiterführung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen. Die Eignung im Hauptfach wird von der Eignungsprüfungskommission dem\*der Bewerber\*in umgehend mitgeteilt.

(3) Eine Eignung in den Nebenfächern wird ausgesprochen, wenn in diesen jeweils mindestens 13 Punkte erreicht wurden.

## **§ 10 Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung**

(1) Die besondere künstlerische Begabung wird zuerkannt, wenn der\*die Studienbewerber\*in die Gesamtpunktzahl von mindestens 21 Punkten im Hauptfach beziehungsweise durchschnittlich in den Hauptfachanteilen mindestens 21 Punkte erreicht hat.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung erfolgt gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG analog zum Verfahren der Feststellung der künstlerischen und studiengangsspezifischen Eignung und entsprechend den fachspezifischen Anforderungen im Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung.

(3) Neben der besonderen künstlerischen Begabung im Sinne des Abs. 1 ist eine den Anforderungen des Studiengangs entsprechende Allgemeinbildung des\*der Bewerber(s)\*in erforderlich. Diese muss seitens der Auswahlkommission im Eignungsprüfungsverfahren gesondert festgestellt werden. Das Nähere ergibt sich aus den fachspezifischen Anforderungen im Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung.

## **§ 11 Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium**

(1) Nach Abschluss aller Teile des Eignungsprüfungsverfahrens entscheidet die Hochschule über die Studienplatzvergabe.

(2) Sind außer im Hauptfach oder in Hauptfachanteilen in einem oder mehreren Fächern weniger als 13 Punkte erreicht worden, so kann der\*die Bewerber\*in gleichwohl zum Studium unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass die Eignungsprüfung in dem nicht bestandenen Fach oder den nicht bestandenen Fächern im anschließenden Semester nachgeholt und bestanden wird. Das Studium kann in dem noch nicht bestandenen Fach oder in den noch nicht bestandenen Fächern solange nicht aufgenommen werden.

(3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem\*der Bewerber\*in im elektronischen Postfach des Bewerbungsportals der Hochschule zugestellt.

## **§ 12 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Tritt ein\*e Bewerber\*in unentschuldigt zurück oder bleibt unentschuldigt der Eignungsprüfung oder einem Prüfungsteil fern, erhält sie\*er die künstlerische Eignung beziehungsweise die besondere künstlerische Begabung nicht zugesprochen.

(2) Ebenfalls wird die künstlerische Eignung beziehungsweise die besondere künstlerische Begabung nicht zugesprochen, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Leistung durch Täuschung, Drohung oder Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst hat. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, wird die künstlerische Eignung beziehungsweise die besondere künstlerische Begabung durch den\*die Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses aberkannt. Eine erneute Teilnahme an folgenden Eignungsprüfungen kann nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss erfolgen.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann von dem\*der Vorsitzenden der Kommission von der Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am 15.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Musik Detmold vom 14.07.2021 i. d. F. vom Senatsbeschluss am 30.06.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 15.11.2023.

Detmold, den 17.11.2023

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold

Prof. Dr. Thomas Grosse

gez. Prof. Dr. Thomas Grosse